

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ÄNDERUNGEN PHG UND LPVO

Sie nehmen für folgende Organisation an der Vernehmlassung teil:

VPOD Verband des Personals öffentlicher Dienste

Folgende Stelle wurde für die Teilnahme an der Vernehmlassung beschrieben:

Regionalsekretariat

KONTAKTPERSON

Name und Vorname: Höhener Fabio
Adresse: Birmensdorferstrasse 67, 8036 Zürich
Telefon: 044 294 30 00
E-Mail: fabio.hoehener@vpod-zh.ch

AUSBILDUNG

1. Für die Ausbildung zur Lehrtätigkeit im Kindergarten wird von der Pädagogischen Hochschule Zürich zukünftig nur noch der Studiengang «Kindergarten-Unterstufe (KUst)» angeboten. Auf den separaten Studiengang für den Kindergarten wird verzichtet.

Sind Sie mit dieser Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PHG) einverstanden?

ja

Bemerkungen zu dieser Frage: Der VPOD begrüsst die Änderung. Insbesondere ist es richtig, dass das Verständnis der Studierenden für beide Stufen gestärkt wird. Zum einen werden damit die Übergänge von Kindergarten zur Unterstufe verbessert und zum anderen fördert es die Gleichstellung beider Lehrpersonengruppen an der Volksschule. Dazu benötigt es auch ausreichende Kindergartenlehrpersonen als MentorInnen und DozentInnen an der PHZH.

LOHN

2. Künftig sollen alle ausgebildeten Lehrpersonen des Kindergartens mit dem Abschluss des Studiengangs «Kindergarten-Unterstufe (KUst)» in der Lohnkategorie III eingereiht werden.

nein

Sind Sie mit dieser Änderung der Lehrpersonalverordnung (LPVO) einverstanden?

Bemerkungen zu dieser Frage: Die Frage lässt sich so nicht beantworten. Zwar befürwortet der VPOD, dass künftig die LP mit KUST-Ausbildung in der Lohnkategorie III (Lohnklasse 19) eingereiht werden. Jedoch empfehlen wir die bedingungslose Einreihung aller anerkannten und zugelassenen Lehrpersonen auf Kindergartenstufe in die Lohnklasse 19. Es ist weder gerechtfertigt noch sinnvoll die Ungleichheit zwischen Kindergarten und Primarstufe aufzuheben und gleichzeitig eine neue Ungleichheit innerhalb derselben Berufsgruppe zu schaffen. Mit der lohnseitigen Ungleichbehandlung zwischen altrechtlicher Ausbildung, Bachelorstudiengang Kindergarten und KUST-Ausbildung sehen wir den Grundsatz gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit erneut verletzt. Der VPOD befürwortet daher aus folgenden Gründen die Einreihung aller auf der Kindergartenstufe arbeitenden Lehrpersonen in die Lohnkategorie III:

- Sämtliche Stellen im Kanton sind nach ihrer Tätigkeit in 29 verschiedenen Lohnklassen gegliedert (Anhang 1 (177.111)). Es handelt sich daher um Funktionslöhne. Analog dazu erfolgt mit §14 LPVO die Einreihung auf Grund der «Unterrichtstätigkeit». Richtigerweise definiert die Unterrichtstätigkeit die jeweilige Funktion. Das bedingt die Einreihung aller Lehrpersonen mit der gleichen Funktion in die gleiche Lohnklasse unabhängig vom Ausbildungsabschluss. So wird bspw. bei der Einreihung für LP im Fachbereich TTG nicht zwischen Fachlehrpersonen Handarbeit und Werken mit altrechtlicher und TTG-Ausbildung unterschieden. Dieser Grundsatz soll nicht ausgehebelt werden, da er neue Ungleichheiten zwischen KollegInnen auf der gleichen Stufe, die denselben Beruf ausüben schafft.
- Die Lohnkategorie III für alle Lehrpersonen auf Kindergartenstufe und Unterstufe ist fair. Der Bericht zur "Situation Kindergarten" zeigt, wie sich der Kindergarten in der letzten 15 Jahren im Kanton Zürich verändert und weiterentwickelt hat. Als erste Stufe der Volksschule bildet er das Fundament für die weiterführenden Schul- und Bildungsstufen. Dieselbe Einstufung wie die KollegInnen auf der Primarstufe ist damit gerechtfertigt. Von den Veränderungen sind alle LP auf der Stufe betroffen. Unabhängig davon welche Ausbildung sie besitzen. Es macht daher keinen Sinn, dass amtierende Kindergartenlehrpersonen sich für eine andere Stufe nachqualifizieren sollen, nur um auf der gleichen Stufe eine höhere Lohnklasse zu erhalten.
- Angesichts der steigenden SchülerInnenzahlen ist es dringend nötig, einerseits junge Lehrpersonen für die Kindergartenstufe zu gewinnen und andererseits die erfahrenen Lehrpersonen im Beruf zu halten. Aktuell verfügen jedoch nur rund 20 Prozent der Lehrpersonen auf Kindergartenstufe über eine KUST-Ausbildung. Vorerst von der Lohnklasse 19 ausgeschlossen sind 80 Prozent der Lehrpersonen. Dazu gehören junge Lehrpersonen, die bereits einen Bachelorabschluss der PH besitzen, langjährige, erfahrene Lehrpersonen mit Seminarabschluss und Lehrpersonen mit anderen EDK anerkannten Diplomen.

- Die Lehrpersonen Kindergarten mit seminaristischer Ausbildung haben ihre Ausbildung abgeschlossen und wertvolle Berufserfahrung gesammelt, als die pädagogische Hochschule noch gar nicht existierte. Sie hatten gar keine andere Wahl, um das Diplom zur Unterrichtsberechtigung zu erhalten. Es ist falsch, ihnen das als Nachteil auszulegen.
- Das Gleiche gilt für Lehrpersonen, die bereits jetzt eine Bachelorausbildung besitzen. Die Ungleichbehandlung führt zu einer Abwertung ihrer Ausbildung gegenüber einer Ausbildung, die zur Erlangung desselben akademischen Grades dient und in beidem Fall zur Ausübung des Berufes auf der Kindergartenstufe legitimiert.
- Erfahrenen Lehrpersonen aus den Schulklassen abzuziehen, damit sie an der PH eine Stufenerweiterung erhalten, verursacht schulorganisatorischer Mehraufwand insbesondere dann, wenn die LP gar nicht auf einer anderen Stufe eingesetzt werden will oder soll. Die Kosten für Weiterbildung und Stellvertretungen sind bei weitem besser in eine Erhöhung der Lohnklasse für alle und in die gezielte Förderung von Lehrpersonen - die an beiden Stufen unterrichten möchte, investiert
- Heute unterstützen Kindergartenlehrpersonen mit seminaristischer oder Bachelor-Ausbildung die KUST-Studierenden in der berufspraktischen Ausbildung. Es ist unfair und absurd, dass die AusbilderInnen in einer tieferen Lohnklasse als die Ausgebildeten beim Berufseinstieg eingereiht werden.
- Nur die Erhöhung der Lohnklasse für alle LP auf Kindergartenstufe schafft rechtliche Sicherheit. So hat das Bundesgericht im Fall der Kindergartenlehrpersonen im Kanton Schaffhausen der Vorinstanz den Auftrag erteilt, zu überprüfen ob die tiefere Einreihung der berufserfahrenen Kindergartenlehrpersonen gegenüber den BerufseinsteigerInnen rechtsungleich war. Das Ergebnis: Zum 1. Januar 2020 werden alle Kindergartenlehrpersonen in Schaffhausen im Lohnband eine Stufe angehoben.

WEITERE ÄNDERUNGEN

3. Bemerkungen zu den weiteren Änderungen im Gesetz über die Pädagogische Hochschule

- Die Nachqualifikation für die Unterstufe bzw. Kindergartenstufe an der PHZH soll unkompliziert und sinnvoll gestaltet werden. Bei erfahrenen Lehrpersonen soll die Anerkennung bzw. die notwendige Nachqualifikation «sur dossier» beschlossen werden.

- Da der Arbeitgeber ein hohes Interesse hat, dass die Lehrpersonen auf möglichst vielen Stufen unterrichten können, soll die Weiterbildung als Interessensgrad I eingestuft werden. Der Arbeitgeber beteiligt sich dabei zu 100 Prozent an Kurskosten und Arbeitszeit

4. Bemerkungen zu den weiteren Änderungen in der Lehrpersonalverordnung